

		<b>Erforderliche Nachweise (Kopie)</b>		Ausgefüllter Antrag	Akt. Auszug a. d. Handwerksrolle m. Angabe des verantwortl. Fachmanns o. aktuelle Handwerkskarte (Vorder- und Rückseite)	Handelsregisterauszug (bei Gesellschaften)	Gewerbeanmeldung	Betriebshaftpflichtversicherung	Meisterprüfungszeugnis	Sachkundenachweis TRGI (100 Std.) / TRWI (80 Std.)	ZVSHK-Lehrgang für Elektro-/Schornsteinfegermeister gem. Verbändevereinbarung	erforderliche Praxiserfahrung in der häuslichen Gas- und Trinkwasserinstallation	Referenzanlagen (3 – 5 Stück)	Anstellungsvertrag d. verantwortl. Fachkraft (Inhaber u. Fachmann sind nicht identisch)	Techniker- / Diplommurkunde	Ausnahmebewilligung der Regierung / HWK	Ausübungsberechtigt, der Regierung / HWK
<b>Pos.</b>	<b>Qualifikation</b>																
1.	<b>Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk</b> nach der Prüfungsverordnung für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk (Prüfung ab 2003) <b>mit</b> Nachweis, dass das Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik bestanden wurde	X	X			X	X	X						X			
1.1	<b>Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk</b> nach der Prüfungsverordnung für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk (Prüfung ab 2003) <b>ohne</b> Nachweis, dass das Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik bestanden wurde	X	X			X	X	X	X					X			
2.	<b>Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk</b> nach der Prüfungsverordnung für das Gas- und Wasserinstallateurhandwerk (Prüfung 1998 - 2003) mit Anhang zum Meisterprüfungszeugnis (Nachweis Fachgebiet Gas und Wasser)	X	X			X	X	X						X			
2.1	<b>Meistertitel im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk</b> (Prüfung vor 1998)	X	X			X	X	X						X			
3.	<b>Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk</b> nach der Prüfungsverordnung für Zentralheizungs- und Lüftungsbauer (Prüfung 1998 – 2003) mit Anhang zum Meisterprüfungszeugnis (Nachweis Fachgebiet Heizungsbau)	X	X			X	X	X	X					X			
3.1	<b>Meistertitel im Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk</b> (Prüfung vor 1998)	X	X			X	X	X	X					X			
4.	Ausbildung an einer <b>staatlichen oder anerkannten Fachschule für Technik</b> Fachrichtung Sanitärtechnik, Versorgungstechnik	X	X			X	X		X <sup>1</sup>			O	O	X	X		
4.1	Ausbildung an einer <b>staatlichen oder anerkannten Fachschule für Technik</b> Fachrichtung Klima- und Lüftungstechnik, Heizungs- und Lüftungstechnik	X	X			X	X		X			O	O	X	X		
5.	<b>Diplom-Ingenieur, Studienabschluss Bachelor oder Master</b> Fachrichtungen: Versorgungstechnik, Betriebs- und Versorgungstechnik, Energie- und Wärmetechnik, Maschinenbau, Produktionstechnik, Verfahrenstechnik, Schiffmaschinenbau und Schiffbetriebstechnik, Sanitärtechnik (HLS-Technik)	X	X			X	X		X <sup>1</sup>			O	O	X	X		

		Ausgefüllter Antrag	Akt. Auszug a. d. Handwerksrolle m. Angabe des verantwortl. Fachmanns o. aktuelle Handwerkskarte (Vorder- und Rückseite) Handelsregisterauszug (bei Gesellschaften)	Gewerbearmeldung	Betriebhaftpflichtversicherung	Meisterprüfungszeugnis	Sachkundenachweis TRGI (100 Std.) / TRWI (80 Std.)	ZVSHK-Lehrgang für Elektro-/Schornsteinfegermeister gem. Verbändevereinbarung	erforderliche Praxiserfahrung in der häuslichen Gas- und Trinkwasserinstallation	Referenzanlagen (3 – 5 Stück)	Anstellungsvertrag d. verantwortl. Fachkraft (Inhaber u. Fachmann sind nicht identisch)	Techniker- / Diplommurkunde	Ausnahmebewilligung der Regierung / HWK Ausübungsberechtigt, der Regierung / HWK
6.	Berufsabschluss aus der ehemaligen DDR: Meister im Handwerk (einschlägiges SHK Handwerk)	X	X	X	X	X	X <sup>3</sup>		O	O	X		
7.	<b>Ausnahmefall gemäß § 4 HWO</b> „Fortführung des Betriebes nach Tod des Ehegatten“	X	X	X	X						X <sup>5</sup>		X
8.	<b>Ausübungsberechtigung gemäß § 7 b HWO (Altgesellenregelung)</b> für Inhaber einer Gesellenprüfung im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk (Anlagenmechaniker SHK) oder im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk oder im Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk	X	X	X	X		X		X		X		X
9.	<b>Ausübungsberechtigung für andere Gewerke gem. § 7 a HWO</b> und Meisterprüfung im Elektroinstallateurhandwerk	X	X	X	X	X	X <sup>2</sup>	X <sup>2</sup>			X		X
10.	<b>Ausübungsberechtigung gem. § 7 a HWO</b> und die Meisterprüfung im Ofen- und Luftheizungsbauerhandwerk*	X	X	X	X	X	X		O	O	X		X
11.	<b>Ausübungsberechtigung gem. § 7 a HWO</b> und die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk	X	X	X	X	X	X <sup>7</sup>	X			X		X
12.	<b>Ausnahmebewilligung gem. § 8 HWO</b>	X	X	X	X		X		X		X		X
13.	<b>Ausnahmebewilligung gem. § 9 HWO</b> in Verbindung mit EWG/EWR HwV (Anträge ausländischer Installationsunternehmen)	X	X <sup>6</sup>	X	X		X		X		X		X
14.	<b>Industriebetriebe</b> Arbeiten an werkseigenen Versorgungsanlagen durch eigenes Personal (z.B. einschlägiger Meistertitel)	X	X	X	X	O	O		X <sup>4</sup>		X		
15.	<b>Wohnungsbaugesellschaften</b> Wartungs- u. Reparaturarbeiten an unternehmenseigenen Gasinstallationen durch eigenes Personal (z. B. einschlägiger Meistertitel)	X	X	X	X	O	O		X <sup>4</sup>		X		

\* Davon ausgenommen ist der Anschluss eines Gaskamins durch den Ofen- und Luftheizungsbauer-Meister mit 2-tägiger Zusatzausbildung

X Zwingend erforderlich

X<sup>1</sup> Es ist der Nachweis der TRGI/TRWI-Kenntnisse gleichwertig zum TRGI/TRWI-Sachkundennachweis (100/80-Std.-Lehrgang) aus dem Studium bzw. der Techniker Ausbildung nachzuweisen. Andernfalls muss der TRGI/TRWI Sachkundenachweis erfolgreich abgelegt werden.

X<sup>2</sup> Für die Eintragung „Gas“ ist zusätzlich ein TRGI-Sachkunde-Nachweis - 100-Std.-Lehrgang - erforderlich. Für die Eintragung „Wasser“ ist der TRWI-Sachkunde-Nachweis im Anschluss an den 240-Std.-Lehrgang nach ZVSHK/ZVEH-Verbändevereinbarung durch eine Prüfung gem. LIA Prüfungsverfahren des LIA Baden-Württemberg bzw. LIA Bayern zu erbringen. Die Prüfung erfolgt nach den jeweils aktuell gültigen LIA Prüfungsverfahren Baden-Württemberg bzw. Bayern.

X<sup>3</sup> Ausbildungsinhalte sind zu hinterfragen. Erfolgreicher Nachweis der Kenntnisse der TRGI/TRWI, ggf. 100/80-Std.-Lehrgang erforderlich.

- X<sup>4</sup> Es muss eine verantw. Fachkraft benannt werden, die dem NB ihre fachliche Befähigung/Anforderung nachzuweisen hat.
- X<sup>5</sup> Die Fortführung des Installateur-Vertrages ist aber nur durch Einsetzen einer neuen verantwortlichen Fachkraft möglich.
- X<sup>6</sup> Bei Installationsarbeiten von kurzer Dauer (< 2 Tage) ist keine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig. Die fachliche Befähigung ist dem Netzbetreiber/Wasserversorger unabhängig von der Dauer immer (z. B. der erfolgreiche Abschluss einschlägiger TRGI/TRWI-Lehrgänge oder gleichwertige Nachweise) nachzuweisen.
- X<sup>7</sup> Erfolgreicher Nachweis der Kenntnisse der TRGI, 100-Std. (Lehrgang muss für SFH angepasst werden!).
- O Einer der Nachweise muss alternativ erbracht sein. Netzbetreiber Gas oder Wasserversorger können die Alternativen beschränken.

## Ergänzende Bestimmungen - zu den Eintragungsvoraussetzungen ins Installateur- Verzeichnis Gas/Wasser

Stand: März 2024

Nach NDAV und AVBWasserV obliegt die Eintragung ins Installateurverzeichnis dem zuständigen Netzbetreiber. Die Eintragung darf nur aufgrund fachlicher Qualifikationen erfolgen. Die Rahmenbedingungen sind im Leitfaden sowie den Richtlinien des bdeW auf Bundesebene grob geregelt und auf Landesebene durch den Landesinstallationsausschuss explizit und einheitlich verfeinert.

Grundsätzlich richtet sich die Prüfung der Qualifikationen nach dem Merkblatt „Eintragung von Installateurunternehmen“ des Landesinstallationsausschusses Bayern in seiner jeweils aktuellen Fassung.

### **Ergänzung für erforderliche Nachweise:**

- Meisterprüfungszeugnis
- Sachkundenachweis TRGI (100 Std.)
- ZVSHK-Lehrgang für Elektro-/Schornsteinfegermeister gem. Verbändevereinbarung

### **Zusätzlich zu den nach der Matrix geforderten Nachweisen gilt im Zuständigkeitsbereich der N-ERGIE Netz GmbH folgende Festlegung:**

Sollte der notwendige fachliche Nachweis nicht nach den aktuell gültigen Regelwerken (TRGI/TRWI) abgeleistet worden sein, so ist ein Nachweis über eine Schulung des aktuell gültigen Regelwerks vorzulegen. In der Regel ist hier ein DVGW Schulungsnachweis wie z.B. „Die neue TRGI 2018 – Technische Regel für Gasinstallationen für die verantwortliche Fachkraft aus Vertragsinstallationsunternehmen“ ausreichend.

**Diese zusätzliche Forderung erfolgt aus dem Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit, da alle bereits eingetragenen Fachkräfte bei der Verlängerung ihres Installateurausweises einen aktuellen Schulungsnachweis erbringen müssen.**